

Wer ist in der Versorgungskette oder Vertriebskette der Erste, der ein Pfand erheben muss?

Das Pfand ist auf allen Vertriebsstufen, angefangen vom Abfüller oder Importeur als Erstvertreiber, über den Groß- und Zwischenhandel, bis hin zum Letztvertreiber, zu erheben. Hierzu zählen auch Kioskbetriebe, Tankstellen und Imbiss-Stuben.

Was passiert, wenn der Einzelhändler kein Pfand erhebt, kein Pfand erstattet oder Einweggetränkeverpackungen ohne DPG-Zeichen verkauft?

Wer kein Pfand erhebt bzw. erstattet oder Einweggetränkeverpackungen ohne DPG-Zeichen in Umlauf bringt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Die Behörden, die in den Bundesländern für den Vollzug der Verpackungsverordnung verantwortlich sind, überprüfen, ob die Händler ihren Pflichten nachkommen. Im Falle eines Verstoßes gegen die Pflichten der Verpackungsverordnung wird gegen den Inhaber des Betriebes ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Ist auf das Pfand die Mehrwertsteuer zu erheben?

Nein, das Pfand beträgt 25 Cent einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung. Da die Verbraucher, Einzel- oder Zwischenhändler das Pfand in voller Höhe zurückerstattet bekommen, zahlen sie faktisch keine Mehrwertsteuer.

Wo kann man bepfandete Einweggetränkeverpackungen abgeben und das Pfand zurückverlangen?

Leere pfandpflichtige Einwegflaschen und Dosen können überall dort zurück gegeben werden, wo pfandpflichtige Einweg-Getränke verkauft werden.

Es wird nur noch nach dem Material Plastik, Glas oder Metall unterschieden. Das heißt, der Händler, der pfandpflichtige Plastik- und Glas-Einweggetränkeverpackungen

verkauft, ist zur Rücknahme von allen pfandpflichtigen Plastik- und Glasverpackungen verpflichtet, ohne Rücksicht darauf, wo diese gekauft wurden und um welche Marke es sich handelt. Gleichzeitig ist er zur Pfanderstattung verpflichtet. Verkauft er beispielsweise keine Getränke in Dosen, ist er auch nicht zur Rücknahme von Dosen und zur Pfanderstattung für Dosen verpflichtet.

Ausnahme

Geschäfte mit einer Verkaufsfläche unter 200 m² können die Rücknahme weiterhin auf die Einwegverpackungen der Marken beschränken, die sie in ihrem Angebot haben.

Können Einzelhändler die Rücknahme verweigern?

Nein, Einzelhändler sind zur Rücknahme aller pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen der Materialart verpflichtet, die sie vertreiben.

Ausnahme

Lediglich Verkaufsstellen unter 200m² können die Rücknahme auf Verpackungen der von ihnen verkauften Marken beschränken.

Was macht man mit beschädigten Getränkedosen und Einweg-Flaschen?

Auch beschädigte Einweggetränkeverpackungen muss der Einzelhändler zurücknehmen und das Pfand auszahlen.

Wo kann man Einweg-Getränkeverpackungen aus Automaten zurückgeben?

Dosen und Einweg-Flaschen mit Pfand können weiterhin auch aus Getränkeautomaten verkauft werden. Die Vertreiber (also die Inhaber der Automaten) müssen sicherstellen, dass für den Verbraucher eine Rückgabe und Pfanderstattung in der Nähe des Getränkeautomaten möglich ist. Das kann zum Beispiel durch einen Rücknahmeautomaten erfolgen, aber auch durch Kooperation mit einem nahegelegenen Handelsgeschäft oder einer

Tankstelle. Auf einem Firmengelände, auf dem mehrere Getränkeautomaten aufgestellt sind, ist es auch denkbar, eine zentrale Rückgabestelle einzurichten. Natürlich können die Verpackungen auch überall dort zurückgegeben werden, wo solche Getränke in gleichartigen Einwegverpackungen verkauft werden.

Wer entsorgt die zurückgenommenen Verpackungen?

Der Händler, der die Einweggetränkeverpackungen pflichtgemäß zurückgenommen hat, kann diese seinem Lieferanten zurückgeben. Der Lieferant kann sie wiederum seinem Vorvertreiber bis hin zum Abfüller zurückgeben. Allen obliegt die Verwertungspflicht nach der Verpackungsverordnung.

Die Vertreiber und Abfüller können allerdings auch vereinbaren, dass die beim Einzelhandel gesammelten Verpackungen direkt in die Verwertung gebracht werden. Sie können dafür einen Entsorger beauftragen und sich die Entsorgungskosten teilen. Die Verwertung muss dokumentiert werden, ein Sachverständiger muss sie bescheinigen und die Bescheinigung ist beim DIHK (Deutscher Industrie- und Handelskammertag) zu hinterlegen.

Haben Sie noch Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Umwelt, Elbestraße 7, 47800 Krefeld.

Ihre Ansprechpartner im Fachbereich Umwelt:

Herr Nolden	Tel: 3660 24 85
Frau Grill	Tel: 3660 24 82
Herr Pannenbecker	Tel: 3660 24 80

Auf 100 % Recycling-Papier gedruckt!

Herausgeber: Stadt Krefeld • Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umwelt 04/2011

Fachbereich Umwelt



Informationen zur Verpackungsverordnung – Einwegpfand –

Die Verpackungsverordnung

Die Verpackungsverordnung soll die Auswirkungen von Abfällen aus Verpackungen auf die Umwelt vermeiden oder verringern und die Wiederverwertung von Verpackungen fördern. Durch die Novellierung der Verpackungsverordnung zum 01.04.2009 sind die Rücknahme- und Pfanderhebungspflichten ergänzt worden.

Für welche Einweggetränkeverpackungen muss man kein Pfand zahlen bzw. erheben?

Unabhängig vom Inhalt ist kein Pfand auf solche Einweggetränkeverpackungen zu zahlen, die als ökologisch vorteilhaft anerkannt sind. Dies sind:

- Getränkekartonverpackungen (Blockpackung, Giebelpackung, Zylinderpackung)
- Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen
- Folien-Standbodenbeutel

Ferner ist kein Pfand auf Einwegverpackungen von Getränken zu zahlen, die ausdrücklich von der Pfandpflicht ausgenommen werden. Das sind:

- alle Einweggetränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von unter 0,1 Liter oder über 3,0 Liter
- Fruchtsäfte und -nektare, Gemüsesäfte und -nektare
- Getränke mit einem Mindestanteil von 50 % an Milch oder an Erzeugnissen, die aus Milch gewonnen werden
- alkoholhaltige Mischgetränke, die mehr als 50 % Wein oder weinähnliche Erzeugnisse, auch in weiterverarbeiteter Form, enthalten

Das seit dem 01.04.2009 vorgeschriebene Pfandzeichen der DPG



Vertreiber haben seit dem 01.04.2009 Getränke in Einweggetränkeverpackungen, die der Pfandpflicht unterliegen, vor dem Inverkehrbringen deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle als pfandpflichtig zu kennzeichnen und sich an einem bundesweit tätigen Pfandsystem zu beteiligen, das Systemteilnehmern die Abwicklung von Pfanderstattungsansprüchen untereinander ermöglicht. Dies ist in Deutschland die Deutsche Pfandsystem GmbH (DPG). Die DPG stellt den rechtlichen und organisatorischen Rahmen für den Pfandausgleich (Pfand-Clearing) zwischen den am System teilnehmenden Unternehmen bereit. Hierzu hat die DPG Standards für ein einheitliches Kennzeichnungsverfahren entwickelt, die eine automatisierte Rücknahme pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackungen zulassen.

Für welche Verpackungen ist Pfand zu zahlen bzw. zu erheben?

Pfandpflichtig sind ökologisch nicht vorteilhafte Einweggetränkeverpackungen (PET, Glas, Dose) mit einem Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3 Liter in folgenden Getränkebereichen:

Bier

Bierhaltige Getränke einschließlich Biermischgetränke, dazu zählen auch alkoholfreies Bier, Mischungen von Bier mit Cola oder Limonade, Bier mit Sirup (wie Berliner Weiße mit Schuss), Bier mit einem anderen alkoholischen Getränk (zum Beispiel Bier mit Wodka) oder aromatisiertes Bier (zum Beispiel Bier mit Tequila-Aroma). Auf die Einhaltung des Reinheitsgebots kommt es nicht an.

Mineralwasser

Alle Wasser-Getränke, also Mineralwasser mit und ohne Kohlensäure, Quellwasser, Heilwasser, Tafelwasser und auch andere Wässer, wie zum Beispiel „Near water -Produkte“ unabhängig von Zusätzen (u.a. aromatisiertes Wasser, Wasser mit Koffein oder Wasser mit Sauerstoff)

Diätetische Getränke

Seit dem 01.04.2009 ist auch auf alle diätetischen Getränke ein Pfand zu erheben. Einzige Ausnahme sind diätetische Getränke, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden.

Erfrischungsgetränke

mit und ohne Kohlensäure, die keine oder nur sehr geringe Mengen Alkohol enthalten, hierzu gehören:

- Cola, Limonaden und Mixgetränke
- Mischungen von Fruchtsaft und Mineralwasser (wie Apfelschorle)
- Sportgetränke
- sogenannte Energy-Drinks
- Tee- oder Kaffeegetränke
- Bittergetränke

Alkoholhaltige Mischgetränke,

die hergestellt wurden unter Verwendung von:

- Erzeugnissen, die nach § 130 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol der Branntweinsteuer unterliegen
- Fermentationsalkohol aus Bier, Wein oder weinähnlichen Erzeugnissen, auch in weiterverarbeiteter Form, der einer technischen Behandlung unterzogen wurde, die nicht mehr der guten Herstellungspraxis entspricht, und einen Alkoholgehalt von weniger als 15 Vol. % aufweisen
- Getränken, die einen Anteil an Wein oder weinähnlichen Erzeugnissen, auch in weiterverarbeiteter Form, von unter 50 % enthalten

Wie hoch ist das Pfand?

Das Pfand beträgt einheitlich für alle pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen **25 Cent**.

Ist auf so genannte Geschenk- oder Werbedosen ein Pfand zu zahlen oder zu erheben?

Ja, denn die Verpackungsverordnung unterscheidet nicht zwischen Verkaufs-, Werbe- oder Geschenk Dosen.

Wie wird mit importierten Getränken verfahren?

Die importierten Einweggetränkeverpackungen unterliegen ebenso der Pfandpflicht, wie die in Deutschland abgefüllten Getränkeverpackungen. Das heißt, die Vertreiber/Händler müssen sie auch bepfanden, mit dem DPG-Zeichen versehen, zurücknehmen und verwerten.



Ist der Export von Einweg-Getränkeverpackungen pfandfrei?

Exportwaren, also Getränke in Einweggetränkeverpackungen, die für den Verkauf im Ausland produziert werden, sind pfandfrei.